

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00114 vom 30. November 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2012.00114](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2012.00114)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00114 du 30 novembre 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2012.00114 del 30 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Nach einer Aktennotiz der Beschwerdegegnerin vom 4. April 2011 (Urk. 10/M81) über eine Besprechung mit Prof. E. \_\_\_ von 1. April 2011 äusserte sich dieser zum Verlauf der Behandlung des Beschwerdeführers. Dabei schätzte er die Höhe der Integritätsentschädigung neu auf 35 %.

3.2 Die Beschwerdegegnerin hat die wesentliche Aktennotiz über die Besprechung mit Prof. E. \_\_\_ vom 1. April 2011 dem Beschwerdeführer nicht zur Stellungnahme unterbreitet, obschon dem Gehaltsanspruch der versicherten Person im Einspracheverfahren hätte Rechnung getragen werden müssen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehalts liegt insbesondere deshalb vor, weil die Beschwerdegegnerin dem Begehren des Beschwerdeführers, der in der Einsprache eine Integritätsentschädigung bis 40 % forderte (Urk. 10/Z142 S. 4 Ziff. 3), im Einspracheentscheid nur teilweise entsprach.

Der Beschwerdegegnerin wies in der Vernehmlassung zu Recht darauf hin, dass nicht eigens eine Stellungnahme zum vorgesehenen Einkommensvergleich einzuholen war (Urk. 9 S. 2 E. 3). Hingegen ist der Beschwerdegegnerin vorzuwerfen, dass sie dem Beschwerdeführer keine Einsicht in den im Einspracheentscheid erwähnten IV-Vorbescheid gewährte. Der Vorbescheid findet sich auch nicht in den von der Beschwerdeführerin eingereichten Akten (Urk. 10/Z1-164).

Da der Beschwerdeführer zu den genannten Akten vor Erlass des Einspracheentscheides nicht mehr Stellung nehmen konnte beziehungsweise dem Beschwerdeführer keine Einsicht in den Vorbescheid der IV-Stelle gewährt wurde, ist von einer schweren Verletzung des rechtlichen Gehalts des Beschwerdeführers auszugehen, die nach dem vorstehend Gesagten ungeachtet der materiellen Erfolgsaussichten zur Aufhebung des angefochtenen Entscheides führt.

3.3 Eine Heilung im Beschwerdeverfahren kommt vorliegend nicht in Betracht, zumal auch der Beschwerdeführer in der Hauptsache die rechtskonforme Durchführung des Einspracheverfahrens und damit die Rückweisung der Sache beantragte (Urk. 1 S. 2 Ziff. 1), womit er sein Interesse an einer befürderten Beurteilung der Sache weniger hoch gewichtet als seinen Gehaltsanspruch.

3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der angefochtene Einspracheentscheid unter Verletzung des rechtlichen Gehalts des Beschwerdeführers erging und damit aufzuheben ist. Die Sache ist daher an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie dem Beschwerdeführer Gelegenheit gebe, sich zu den

erwähnten Akten zu äussern. Hernach wird sie über die Einsprache neu zu befinden haben.

§ 10 Abs. 1 S. 1 Z. 1 Sie ist zudem darauf hinzuweisen, dass sie dem neuen Entscheid den Sachverhalt zugrunde zu legen hat, wie er sich bis zum Erlass des neuen Einspracheentscheids ereignet hat, unter Berücksichtigung der weiteren im vorliegenden Verfahren vom Beschwerdeführer eingereichten Arztberichte (Urk. 19/1-2).

§ 10 Abs. 1 S. 2 Nach ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung der Sache an die Verwaltung zur weiteren Abklärung und neuen Verfolgung als vollständiges Obsiegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts U 199/02 vom 10. Februar 2004 E. 6 mit Hinweis auf BGE 110 V 54 E. 3a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 E. 3), weshalb der vertretene Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung hat.

§ 10 Abs. 1 S. 3 Bei einem praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (ohne Mehrwertsteuer) ist die Prozessentschädigung auf Fr. 2'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagenersatz) festzusetzen.

§ 10 Abs. 1 S. 4 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters gegenstandslos.

Das Gericht erkennt:

1. § 10 Abs. 1 S. 1 In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid vom 17. April 2012 aufgehoben, und die Sache wird an die Züricher Versicherungs-Gesellschaft AG zurückgewiesen, damit diese im Sinne der Eröffnungen verfähre und hernach über die Ansprüche des Beschwerdeführers neu entscheide.

2. § 10 Abs. 1 S. 2 Das Verfahren ist kostenlos.

3. § 10 Abs. 1 S. 3 Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. § 10 Abs. 1 S. 4 Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dominique Chopard

- Züricher Versicherungs-Gesellschaft AG, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 15 und Urk. 17-19/1-2

- Bundesamt für Gesundheit

5. § 10 Abs. 1 S. 5 Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

§ 10 Abs. 1 S. 6 Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

§ 10 Abs. 1 S. 7 Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines

Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in HÄnden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.